

Volkschor Schipkau e.V.

Satzung

Paragraph 1: Name und Sitz

1. Der Verein, der Mitglied des Brandenburger Chorverbandes e. V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen:

Volkschor Schipkau e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Schipkau und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Senftenberg unter Nr. 12/90, eingetragen.

Paragraph 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalischen Auftritte vor,
 - der Chor stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Paragraph 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Gegen diese Entscheidung kann durch ein Vereinsmitglied vor der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Paragraph 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des schriftlichen Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Paragraph 5: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singestunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Paragraph 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Paragraph 7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn ein Drittel der Mitglieder das beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich begründet, beim Vorstand einzureichen.

Paragraph 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat (Vertreter aus den Stimmgruppen)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.) Der Vorsitzende
- 2.) der stellvertretende Vorsitzende
- 3.) der Schatzmeister
- 4.) der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB!

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Paragraph 9: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 10: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Gemeinde Schipkau.

Paragraph 11: Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.03.93 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand erlässt zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung.

erfolgte Satzungsänderung:

gemäß Mitgliederversammlung vom 07. März 2008

Hinzufügung letzter Satz des § 10